



Brüssel, den 25. Februar 2016
(OR. en)

6495/16

EF 35
ECOFIN 146
DELECT 27

A-PUNKT-VERMERK

| | |
|----------------|---|
| Absender: | Generalsekretariat des Rates |
| Empfänger: | Rat |
| Nr. Vordok.: | 6312/16 |
| Nr. Komm.dok.: | C(2015) 9016 final |
| Betr.: | DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 17.12.2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Kriterien für die Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge sowie der Umstände und Bedingungen, unter denen die Zahlung außerordentlicher nachträglich erhobener Beiträge teilweise oder ganz aufgeschoben werden kann = Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben |

1. Die Kommission hat dem Rat am 17. Dezember 2015 den obengenannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 69 Absatz 5 und Artikel 71 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014² vorgelegt.

¹ Dok. 15516/15 EF 235 ECOFIN 1001 DELECT 179.

² Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1).

2. Im Zuge des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung in der Gruppe "Finanzdienstleistungen", das am 10. Februar 2016 endete, haben die griechische, die italienische und die portugiesische Delegation Einwände gegen den obengenannten delegierten Rechtsakt erhoben und die Wiederaufnahme der Möglichkeit gefordert, im Falle erheblicher Ungleichgewichte zwischen teilnehmenden Mitgliedstaaten oder einer extrem schlechten Wirtschaftslage in einem oder mehreren teilnehmenden Mitgliedstaaten auch auf nationale Indikatoren Bezug zu nehmen (Artikel 3 Absatz 2 des Textes).
3. Auf der Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter vom 24. Februar 2016 hat keine Delegation Einwände gegen den obengenannten delegierten Rechtsakt erhoben. Die portugiesische Delegation hat ihre zuvor abgegebene Erklärung überarbeitet, und die griechische Delegation hat sich der Erklärung angeschlossen.
4. Infolgedessen empfiehlt der Ausschuss der Ständigen Vertreter dem Rat,
 - zu bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament hiervon zu unterrichten sind, und
 - die in der Anlage enthaltene Erklärung in das Protokoll über seine Tagung aufzunehmen.

Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 69 Absatz 5 und Artikel 71 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.

Erklärung der portugiesischen Delegation

zur DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 17.12.2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Kriterien für die Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge sowie der Umstände und Bedingungen, unter denen die Zahlung außerordentlicher nachträglich erhobener Beiträge teilweise oder ganz aufgeschoben werden kann (Dok. 15516/15 + ADD 1)

Portugal begrüßt generell den Erlass der delegierten Verordnung hinsichtlich der Kriterien für die Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge sowie der Umstände und Bedingungen, unter denen die Zahlung außerordentlicher nachträglich erhobener Beiträge teilweise oder ganz aufgeschoben werden kann.

Nichtsdestotrotz bedauert Portugal die Abweichung von der Empfehlung der EBA, Anpassungen auch bei einer schlechten Wirtschaftslage in einzelnen Mitgliedstaaten zuzulassen.

Erstens sind wir der Ansicht, dass, so wie in anderen Währungsgemeinschaften, Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets in Bezug auf den makroökonomischen Zyklus und das finanzpolitische Umfeld bestehen. Daher sollte bei politischen Entscheidungen, die auf Ebene des Euro-Währungsgebiets aufgrund der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Mitgliedstaaten und der Finanzinstitutionen getroffen werden, auch den jeweiligen besonderen Gegebenheiten Rechnung getragen werden, da sich hinter dem Durchschnitt schwerwiegende Ungleichgewichte verbergen könnten, die bei politischen Entscheidungen unbedingt berücksichtigt werden müssen. Wir würden daher eine besondere Schutzklausel in der delegierten Verordnung für Fälle erheblicher Ungleichgewichte zwischen Mitgliedstaaten oder einer extrem schlechten Wirtschaftslage in einzelnen Mitgliedstaaten unterstützen.

Zweitens stimmen wir der von der Europäischen Kommission in der Begründung dargelegten Rechtfertigung nicht zu, wonach "die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 keine Grundlage für die genannten Vorschläge vorsieht", da "die Befugnis für den Erlass der vorliegenden delegierten Verordnung lediglich einen Ansatz für Unternehmen in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten erlaubt". Wir stimmen zwar zu, dass "die Befugnis für den Erlass der vorliegenden delegierten Verordnung lediglich einen Ansatz für Unternehmen in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten erlaubt", sind aber nicht der Ansicht, dass die Empfehlung der EBA gegen diesen Grundsatz verstoßen würde. Unseres Erachtens geht aus den Beratungen der Expertengruppe zu Banken, Zahlungsverkehr und Versicherungen vom 24. Juni 2015 nämlich deutlich hervor, dass Entscheidungen des Ausschusses für die einheitliche Abwicklung nach Maßgabe der Empfehlung der EBA immer gleichermaßen für alle Institutionen in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten gelten würden und die jeweiligen Beiträge unverändert blieben, auch wenn die Wirtschaftslage der einzelnen Mitgliedstaaten berücksichtigt würde.
